

GOES mbH    Saalestraße 8    24539 Neumünster

Böwadt & Hansen Kies-  
und Schotterwerk GmbH  
Flensburger Straße 2 b  
24976 Handewitt  
OT Weding

GOES mbH  
Saalestraße 8  
24539 Neumünster  
Bearbeiter: Edmund Schwarzenberger  
Telefon: 04321/9994-10  
E-Post: es@goes-sh.de  
Telefon Zentrale: 04321/9994-0  
Telefax: 04321/9994-44

Neumünster, den 30.11.2011

## Transportgenehmigung Nr. 03/03 Erweiterung Beförderer Nr.: A59T00050

### 1 Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 22.11.2011 wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG) (BGBl. I 1994 S. 2719 ff. vom 06. Okt. 1994) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) (BGBl. I S. 1411 ff. vom 20. Sept. 1996) Ihre Transportgenehmigung erweitert. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie gilt vom Ausstellungsdatum an und ist nicht übertragbar.

#### 1.1 Geltungsdauer:

**Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.03.2013.**

#### 1.2 Geltungsbereich:

**Die Transportgenehmigung berechtigt zum Einsammeln (Beginn der Beförderung) der genannten Abfälle auf dem Gebiet der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein.**

#### 1.3 Geltungsumfang

Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber nunmehr, folgende Abfälle des Europäischen Abfallverzeichnisses

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
020401	Rübenerde
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
101314	Betonabfälle und Betonschlämme
170101	Beton
170102	Ziegel
170106	* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
170301	* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
170303	* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170503	* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170505	* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170507	* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
170903	* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

einzusammeln und zu befördern, soweit es sich um Abfälle handelt, die von den jeweils für die Entsorgung gemäß § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG zuständigen Entsorgungsträgern des öffentlichen Rechts oder von beauftragten Dritten dieser Entsorgungsträger nicht entsorgt werden können.

Die Genehmigung berührt nicht landesspezifische Regelungen über einen Anschluss- und Benutzungszwang.

**Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein, insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften speziell an die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren stellen.**

## 2 Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- 2.1 In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
  - eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,

mitzuführen, und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

- 2.2 Für den Transport dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die straßenverkehrsrechtlich für den Transport von Abfällen zugelassen sind.
- 2.3 Die Fahrzeuge sind so herzurichten, dass nichts von der Ladung herabfällt, herabweht, heraus sickert oder sonstwie das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. Sofern der Transport in offenen Laderäumen zulässig ist, sind diese mit Persenningen abzudecken.
- 2.4 Bei Erlöschen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung(en) einschließlich der Umwelthaftpflichtversicherung sowie der Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Umwelthaftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam. Alle Veränderungen dieser bestehenden Versicherungen sind mir jeweils anzuzeigen und vorzulegen.
- 2.5 Es ist sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung für die Beförderungsmittel zu jeder Zeit Schäden durch Austreten der Abfälle bei notwendigen Aufenthalten während der Beförderung mit einschließt.
- 2.6 Veränderungen des Sachverhaltes, der für eine Entscheidung über die Genehmigung erheblich ist, (z.B. alle Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, Veränderungen der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder zur Person, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist) sind mir unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7 Die für die Leitung und Aufsicht verantwortlichen Personen haben gemäß § 6 TgV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen. Die Lehrgangsbescheinigungen sind mir unaufgefordert vorzulegen.

### **3 Hinweise**

- 3.1 Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.
- 3.2 Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit den Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).
- 3.3 Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
- 3.4 Diese Transportgenehmigung befreit nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammelungs- oder Beförderungsvorganges die nach §§ 43 KrW-/AbfG i. V. m. der Nachweisverordnung vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.

- 3.5 Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind entsprechend dem § 49 Absatz 6 KrW-/AbfG zu kennzeichnen.
- 3.6 Die jeweiligen Annahmebedingungen des Entsorgers, die in den entsprechenden Entsorgungsnachweisen enthalten sind, sind zu beachten. Gleichzeitig sind die jeweiligen Auflagen der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde einzuhalten.

**Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH, Saalestraße 8, 24539 Neumünster, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Edmund Schwarzenberger  
Gesellschaft für die Organisation der  
Entsorgung von Sonderabfällen mbH

  
i. A. Regina Achenbach